Stadt Erding 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet zwischen Freisinger Straße und Rennweg Rechtsgrundlagen Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 und dessen 5. Änderung. Bestandteile Der Bebauungsplan besteht aus: Planzeichnung Textliche Festsetzungen Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen Verfahrensvermerke Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15.06.2021 Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil I). Baunutzungsverordnung Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. I Planzeichnung Planzeichen nach der PlanZV 90 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO) Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO GE 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO) zulässige Grundflächenzahl Wandhöhe in Metern über Straßenoberkante als Höchstmaß Lichte Höhe als Mindestmaß Höhenbezugspunkt A: 463.99 m über NN / Höhenbezugspunkt B: 461.89 m über NN Trennlinie Höhenbezugspunkt 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) ---- Baugrenze 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) Öffentliche Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsgrün Straßenbegrenzungslinie 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Anpflanzen: Bäume Anpflanzen: Gehölze Erhaltung: Bäume

Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume mit 1,5 m Wurzelabstand

7. Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO) FD Flachdach 8. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze 9. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Durchgangs- / Durchfahrbereich mit lichter Höhe (LH) Hinweise Flurstücke mit Bestandsgebäude

zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile 5,00 Maßangabe in Metern (z.B. 5,0 m) Bodendenkmal mit Denkmalnummer II Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1. Das Baugebiet wird gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. 1.2. Im Gewerbegebiet (GE) sind die nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: - Lagerplätze als selbständige Anlagen

ausgeschlossen. 1.3. Großflächiger Einzelhandel ist im Gewerbegebiet GE grundsätzlich nicht zugelassen. Nicht großflächige Handelsbetriebe, die nicht an den Endverbraucher verkaufen, sind allgemein zulässig. Dagegen sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die an den Endverbraucher verkaufen, nur ausnahmsweise zugelas-2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO, Art. 81 BayBO) 2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) sowie den Festsetzungen zur Wand-

höhe (WH) und zur lichten Höhe (LH). Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung. 2.2. Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen beziehen sich: - für den Bereich westlich der in der Planzeichnung eingetragenen Trennlinie auf den festgelegten Höhenbezugspunkt A: 463,99 m ü. NN und

- für den Bereich östlich der in der Planzeichnung eingetragenen Trennlinie auf den festgelegten Höhenbezugspunkt B: 461,89 m ü. NN. Die Wandhöhe (WH) ist das Maß zwischen Höhenbezugspunkt und oberem Abschluss der Wand (Flachkonstruk-

2.3. Technische Dachaufbauten ohne Aufenthaltsfunktion, wie z. B. Dachausstiege, Technikanlagen, dürfen die Wandhöhe um bis zu 3,5 m überschreiten. Die Dachaufbauten sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Dach-

kante zurückzusetzen. Technikanlagen sind mit einer blickdichten Verkleidung einzuhausen. 2.4. Bei der Ermittlung der Fläche des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind auch die festgesetzten

privaten Grünflächen mit einzubeziehen. 3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11

BauGB, § 12 und § 14 BauNVO, Art. 81 BayBO) 3.1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und nachzuweisen. Die Stellplätze sind gemäß den Regelungen der Satzung zu gestalten.

3.2. Oberirdische Stellplätze sind in dem Baugebiet nur auf den im Plan gekennzeichneten Flächen für Stellplätze (St) oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind nicht zugelassen.

Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Dabei sind diese vollständig unterirdisch anzulegen und, soweit sie nicht überbaut sind, mit einer mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Erd- und Humusschicht zu bedecken.

3.4. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit nach der Fahrradstellplatzsatzung (FStS) der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung bereitzustellen.

4. Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

4.1. Im Geltungsbereich sind nur Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 3 Grad zulässig.

4.2. Flachdächer sind ab einer Dachfläche von 100 m² vollflächig zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.

4.3. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind auf den Dächern im gesamten Geltungsbereich zulässig, wenn diese mit ihren Oberkanten eine Höhe von 1,0 m über Dachhaut nicht überschreiten.

4.4. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind auch an Fassaden zulässig, wenn diese aus

rechteckigen, auf die Fassade abgestimmten Einzelflächen bestehen und parallel zur Fassade montiert sind.

4.5. Bei einer Dacheindeckung aus Zink, Kupfer oder Blei sind nur beschichtete Materialien zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts müssen entspiegelte Oberflächen besitzen. 5. Einfriedungen (Art. 81 BayBO) Einfriedungen sind als sockellose Maschendraht- oder Gitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,0 m nur

6. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

entlang der Grundstücksgrenzen zulässig. Diese sind mit Schnitthecken in der Höhe der Einfriedung zu hinter-

6.1. Die Errichtung von Werbeanlagen über den festgesetzten Wandhöhen der Gebäude ist nicht zugelassen.

6.2. An der Wand angebrachte Werbeanlagen dürfen eine maximale lotrecht gemessene Seitenlänge von 2,0 m nicht überschreiten. Die Schrifthöhe darf höchstens 1,0 m betragen.

6.3. Frei stehende Werbeanlagen sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer waagerecht gemessenen maximalen Breite von 3,8 m und einer lotrecht gemessenen maximalen Höhe von 2,8 m (Euroformat) und nur in einem rechteckigen Format zulässig.

6.4. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen nur entlang der "Franz-Brombach-Straße" in einem Abstand von 2,5 m bis 4,0 m vom Fahrbahnrand in einer einheitlichen Größe von 1,2 m Breite (Ausdehnung in horizontaler Richtung) und maximal 5,0 m Höhe zulässig. Je Betrieb ist die Aufstellung maximal einer Anlage zugelassen.

6.5. Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtung in Form von laufenden Schriften, Werbebildschirmen, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zugelassen. Leuchtwerbung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skybeamer, Laserstrahler und ähnliches sind aus-

7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 a/b BauGB)

7.1. Die private Grünfläche ist in ihrem vorhandenen Gehölzbestand zu erhalten.

Einzelbäume sind bei Absterben durch standorttypische Arten (vgl. hierzu Ziffer III 3.1.) in der Qualität 4xv, mB, StU 20-25 cm zu ersetzen.

Pflanzlücken sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen gem. Plandarstellung in der Qualität H, 4xv, mB, StU 20-25 und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern in der Qualität vStr, 100-150 cm locker zu bepflanzen (vgl. hierzu Ziffer III 3.1).

Die restlichen Flächen sind als artenreiche Wiese (Kräuteranteil > 70%) anzusäen und 2x jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Detaillierte CEF-Maßnahmen gem. saP sind im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

7.2. Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen (vgl. hierzu Ziffer III 3.1.) zu bepflanzen, soweit sie nicht als Geh- bzw. Fahrflächen dienen.

7.3. Für Baumaßnahmen im Umfeld der durch Planzeichen als "zu erhalten" festgesetzten Baumstandorte sind Maßnahmen zum Schutz des Wurzelraumes durchzuführen. Hierfür ist der Wurzelraum gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern (Bauzaun in einem Abstand zum aktuellen Kronendurchmesser von +1,50 m).

Für Erd- und Grabarbeiten im Umfeld der Bäume wird auf die Richtlinie RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und auf das Regelwerk ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) hingewiesen.

7.4. Notwendige Geländeanpassungen sind als begrünte Böschungen mit einer maximalen Neigung von 1:1,5 auszuführen. 7.5. Im Gewerbegebiet sind nachfolgend aufgeführte künstliche Nisthilfen / Quartiere für Fledermäuse und Vögel anzu-

bringen und dauerhaft zu unterhalten:

- 20 Fledermauskästen; Anbringungsorte und -typen gem. saP nach Abschluss der Bauarbeiten an den Fassaden. - Drei Vogelnistkästen für Hausrotschwanz; Anbringungsorte und -typen gem saP nach Abschluss der Bauarbeiten an den Fassaden.

8. Maßnahmen zum Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens für gewerbliche Anlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Institut für Umweltschutz und Bauphysik, am 06.08.2019) zugrunde gelegten Emissionskontingente

8.2. Wenn für den gesamten Änderungsbereich nur ein Vorhaben bzw. eine gewerbliche Nutzung beantragt wird, kann alternativ der Nachweis erbracht werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor Geruchsimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen (z.B. Wohn-, Geschäfts-, Büronutzung) in Bereichen mit einer Geruchshäufigkeit von mehr als 15 % gemäß der Geruchsimmissionsprognose (Müller BBM GmbH, Bericht Nr. M129744/02, am 07.10.2019) dürfen keine zum Lüften erforderlichen Fenster von schutzbedürftigen Nutzungen an den zur Geruchsquelle hin ausgerichteten Fassaden angeordnet werden.

III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalpflege

1.1. Bodendenkmale sind meldepflichtig. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren.

1.2. Auf folgendes im Umfeld des Plangebiets gelegene Bodendenkmal wird hingewiesen:

 Denkmalnummer D-1-7637-0520 "Siedlung der Bronzezeit". 1.3. Denkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar not-

wendige Mindestmaß zu beschränken. Für alle zu bebaubaren Flächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig.

2. Technische Infrastruktur

2.1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. 2.2. Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht

zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt

2.3. Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos. Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und dem Merkblatt DWA M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erfolgen. 2.4. Alle privaten Einfahrtsbereiche, Stellplätze, Vorplätze, etc. bei Gefälle zur öffentlichen Straße hin müssen mit ent-

sprechenden Rinnen (angeschlossen an die privaten Entwässerungsanlagen) zur Oberflächenentwässerung aus-

3. Grünordnung

3.1. Für die durch Planzeichen bzw. Text festgesetzten Neuanpflanzungen wird die Verwendung von Arten aus der Artenliste der Stadt Erding in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen. (Siehe unter:

http://www.erding.de/cms/fileadmin/user_upload/bebauungsplaene/170314_Artenlisten_Stadt_ Erding.pdf). 3.2. Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestal-

Maßnahmen zur Vermeidung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Auf die im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan (GFN-Umweltplanung, erstellt am 21.09.2020) im Kapitel 3 aufgeführten "Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität" wird hingewiesen. Diese sind entsprechend zu beachten und umzusetzen. Es handelt sich dabei zum einen um die folgenden Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Planung und Umsetzung von Baumschutzmaßnahmen

V2: Umweltbaubegleitung (UBB)

V3: Baumfällung und Beseitigung von Gebüschen und Hecken im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit)

V4: Durchführung der Abrissarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr

V5: Abnahme der Holzverkleidung an der Sporthalle im Zeitraum Mitte September bis Ende Oktober

V6: Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Begrenzung der Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß

V7: Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

Die weiterhin dort aufgeführten CEF-Maßnahmen sind mittels der Textfestsetzungen unter Ziffer 7.1. und 7.5.

Brandschutz

5.1. Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten, Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Technische Baubestimmung Bayern) herzustellen.

5.2. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- und Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

Stellplatzsatzung

PKW-Stellplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind in den angegebenen Bereichen (bzw. in den Baufeldern) auf der Grundlage der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Erding zu errichten.

IV Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 26.06.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2020 hat in der Zeit vom 17.07.2020 biseinschließlich 19.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2020 hat in der Zeit vom 17.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 beteiligt.

Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Stadtrats vom 15.06.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.06.2021 als Satzung beschlossen.

Erding,

Max Gotz Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.06.2021 in Kraft.

Erding,

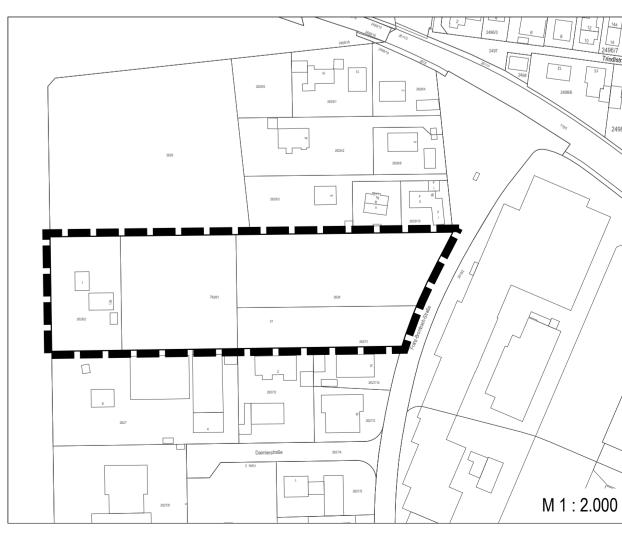
Max Gotz Oberbürgermeister

GE 2629/3 GRZ 0,7 2629/10 2629/9

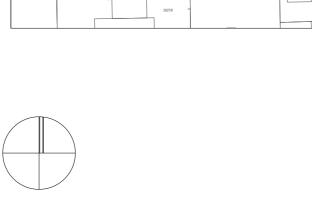


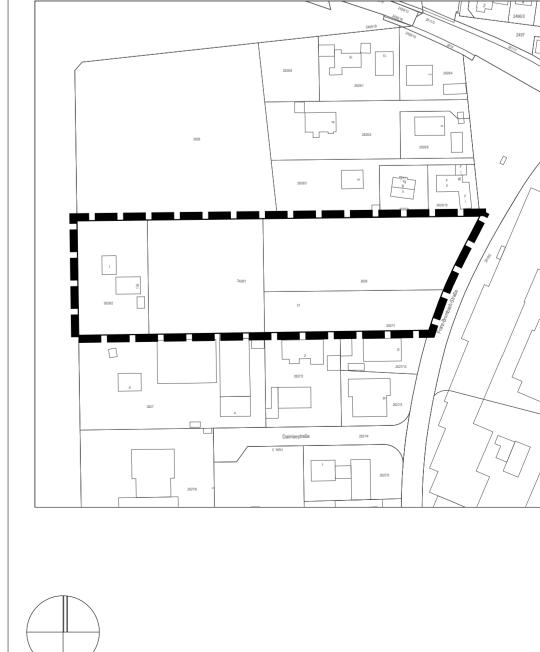
Stadt Erding

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet zwischen Freisinger Straße und Rennweg



15.06.2021





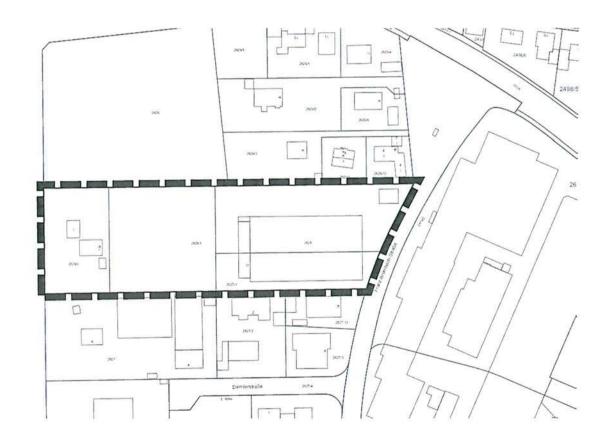


Stadt Erding Bebauungsplan Nr. 56.8

für das Gebiet zwischen Freisinger Straße und Rennweg



Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB



Erding, den 28.12.2022



Max Gotz Oberbürgermeister

Inhalt

- 1. Standort und Geltungsbereich
- 2. Planungsanlass und Zielsetzung
- 3. Verfahrensablauf
- 4. Berücksichtigung der Umweltbelange
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 6.1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB
 - 6.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB
- 7. Schlussbemerkung

Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird dargelegt, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden; und aus welchen Abwägungsgründen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

1. Standort und Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebiets von Erding. Die Westgrenze des Gebietes ist gleichzeitig die Gemarkungsgrenze Erdings und schließt an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Oberding an. Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich direkt an den Bebauungsplan Nr. 220 "Sondergebiet Bundes- und Landesbehörden" und im Nordosten an eine Wohngemengelage für die kein Bebauungsplan besteht. Östlich begrenzt die Franz-Brombach-Straße das Planungsgebiet. Weiter östlich und südlich gelegen sind Einrichtungen der Erdinger Weißbierbrauerei, für die der Bebauungsplan Nr. 56 und dessen 5. Änderung ein Industriegebiet

ausweist.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans besitzt eine Fläche von etwa 1,2 ha (11.945 m²). Er umfasst vollumfänglich die Flurstücke mit den Nrn. 2627/1, 2628, 2628/1, und 2628/2 der Gemarkung Erding.

Die maßgebende Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Planungsanlass und Zielsetzung

Die Gebietsart eines Industriegebiets (so wie es bislang für das Plangebiet ausgewiesen war) soll vorwiegend der Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben dienen, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind (z. B. lärm- und geruchsintensive Produktionsbetriebe; Produktionen mit erheblichen Nachtverkehr).

Mit der realen Entwicklung des hier gegenständlichen Planungsgebiets in den vergangenen Jahren (Freizeit- bzw. Sportnutzungen, Gastronomie, Outlet-Verkauf) ist eine eindeutige Prägung des Gebiets als Industriegebiet nicht mehr zu erkennen.

Die Umgebungsgrundstücke weisen zudem unterschiedliche Nutzungen auf, die vom Wohngebiet bis zum Industriegebiet reichen, so dass die Entwicklung eines Bebauungsplanes diese Gemengesituation berücksichtigen sollte.

Ziel war es, ein städtebaulich verträgliches Nutzungskonzept zu entwickeln, das die benachbarten Gebietsarten berücksichtigt. Gleichzeitig waren die Immissionsbelastungen der vor allem östlich angesiedelten Industrie zu beachten und der Industriestandort als wesentlicher, wichtiger Arbeitgeber der der Stadt Erding zu erhalten.

Ebenso sollten die bisher festgelegten grünen Übergangsbereiche zum Ortsrand und zur nördlich angrenzenden Nachbarschaft weiterhin gesichert

bleiben.

ausgelegt.

3. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2018 mit der Zielsetzung gefasst, am Standort kein Industriegebiet wie ursprünglich vorgesehen - sondern ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2020 hat in der Zeit vom 17.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2020 wurde in der gleichen Zeit durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 wurde nach Beschlussfassung im Planungs- und Bauausschuss mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 öffentlich

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 beteiligt.

Am 20.07.2021 erfolgte die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bewerten zu können, wurden Gutachten zur Lärmimmission und – emission als auch zur Geruchsimmissionsprognose in Auftrag gegeben.

Die Gutachten und Einschätzungen wurden aufgrund des heterogenen Bestandes in der Nachbarschaft, dem Vorhandensein von Wohnbebauung (nicht betriebsgebundenen Wohnungen), Gewerbebetrieben und dem östlich ansässigen Industriebetrieb veranlasst.

Die Ergebnisse sind als Festsetzungen im Bebauungsplan verankert.

Eine umfangreiche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde angefertigt und Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna festgelegt. Besonders schützenwerte Tierarten wie z. B. Fledermäuse oder Hausrotschwanz wurden untersucht.

Im Gewerbegebiet sind aus Gründen des Artenschutzes künstliche Nisthilfen / Quartiere für Fledermäuse und Vögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es handelt sich dabei um 20 Fledermauskästen und drei Vogelnistkästen für den Hausrotschwanz, deren Anbringungsorte und -typen gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan an den Fassaden erfolgen sollen. Resultierend aus der saP wurde in den Hinweisen des Bebauungsplans unter Ziffer III. Punkt 4 zum Bebauungsplan unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die bei

der Planung und Ausführung entsprechend zu beachten und umzusetzen sind.

Der Baumbestand wurde aufgemessen, erfasst und bewertet. Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt. Resultierend daraus wurden zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel, mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens zu minimieren bzw. zu kompensieren und die Baumasse und notwendigen Verkehrsflächen stadt- und landschaftsräumlich einzubinden.

Die umweltrelevanten Belange wurden mit der Bekanntmachung zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Neben den Festsetzungen können die Grundlagen zur Entscheidungsfindung im Umweltbericht und der Begründung nachvollzogen werden.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die vorliegende Planung der Sicherung der im Gebiet vorhandenen Nutzungen, der Anordnung von geeigneten neuen Nutzungen und deren "verträglichem" Nebeneinander dient, erübrigt sich die Frage nach Standortalternativen.

Vor allem der Übergang vom Indutriegebiet zur Gemengelage (vorhandene Wohnbebauuung im Norden) sollte immissions- und emissionsgerecht gestaltet werden.

Aufgrund der besonderen Spezifik der Planung ist davon auszugehen, dass alternative Standorte ausgeschlossen werden können.

6. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

6.1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen von Bürgern bzw. deren beauftragten Rechtsvertretern im Wesentlichen zu folgenden Themen eingegangen:

- Schalltechnische Belange
- Geruchsimmissionsprognose

Wertung und Abwägung:

- Schalltechnische Belange

Die sich Im Gebiet etablierten Betriebe (ein Industriebetrieb und mehrere Gewerbebetriebe/Handwerksbetriebe) sind vor der Existenzgefährdung zu bewahren.

Die Festsetzungen zum Schallschutz unter II, Punkt 8 sind unter dem Aspekt getroffen wurden, dass der Mensch zu schützen ist.

Geruchsimmissionsprognose

Für die Geruchsimmissionsprognose wurde die Häufigkeit der anfallenden Geruchsbelästigungen erfasst und in Kartendarstellungen als auch Erläuterungen festgehalten.

Im Bebauungsplan wurden unter II, Punkt 9 entsprechende Festsetzungen formuliert.

6.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen im Wesentlichen zu folgenden Themen eingegangen:

- Verkehrslärmimmisionen, Gewerbeleärmimmissionen
- Geruchsimmissionen
- Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf
- Bodendenkmäler

Wertung und Abwägung:

- Verkehrslärmimmissionen, Gewerbelärmimmissionen
 Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme und des mit dem Verkehrslärm ergänzten schalltechnischen Gutachtens wurden die Festsetzungen zum Schallschutz getroffen.
 - Geruchsimmissionsprognose:

Auch hier wurden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

- Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf:

Da es sich um die Überplanung eines zum größten Teil bereits bebauten Gebietes handelt und zusätzliche Versiegelungen kaum geplant sind, besteht kein wesentlicher Kompensationsbedarf.

Bodendenkmäler:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

7. Schlussbemerkung

Nach umfangreicher Berücksichtigung der Umweltbelange, der Wertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Bebauungsplan Nr. 56.8 für das Gebiet zwischen Freisinger Straße und Rennweg in seinem festgesetzten Geltungsbereich von der Großen Kreisstadt Erding am 20.07.2021 als Satzung beschlossen.

Diese ist nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung am 15.06.2021 in Kraft getreten.